

Die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen in Altdorf

Autor(en): **Imhof, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **13 (1907)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405511>

Nutzungsbedingungen

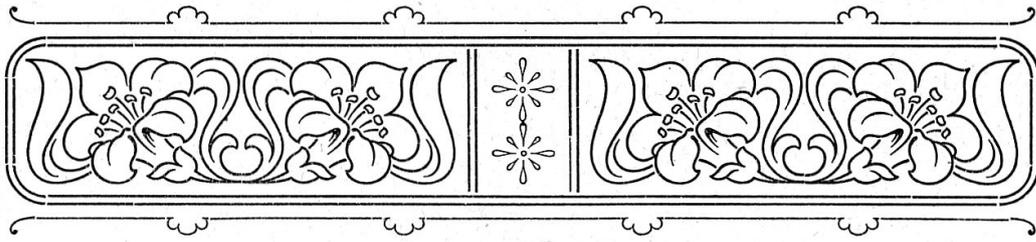
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die
Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen
in Altdorf.

Von B. Imhof, Typograph, Altdorf.

I. Ursprung der Bruderschaft.

Im Jahre 1902 beging die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen (Antoniner genannt) das 400jährige Jubiläum ihres Bestehens. Seit ihrer Gründung, die in das Jahr 1502 fällt, bis im Sommer 1906 ist sie ihrer ursprünglichen Bestimmung treu geblieben, dem christlichen Liebeswerke nämlich: die Toten zu begraben. Diese Bruderschaft, im Verein mit zwei andern, später hinzugekommenen, besaß in Altdorf bis vor wenigen Monaten das fast ausschließliche Monopol des Leichentransportes vom Trauerhause zur Grabstätte. Erst jetzt hat der moderne Leichenwagen der schönen alten Sitte des Zugrabetragens ein Ende gemacht.

Die Bruderschaft St. Antoni zum Regenbogen wurde, wie oben gesagt, im Jahre 1502 gegründet. Die vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen reichen indessen nur bis zum Jahre 1621 zurück. Es wird wohl eines noch ältern Stubenbuches Erwähnung getan; doch dasselbe ist nicht mehr auffindlich. Laut einem Protokollvermerk wurde es mit andern Schriften der Pfarrkirche zur Verwahrung übergeben und muß da beim großen Brande von 1799 zugrunde gegangen sein.

Ueber den Anlaß, der die Bruderschaft entstehen ließ, ist kein Aufschluß zu finden. Da aber das Jahr 1502 ein Pestjahr war, das auch in Uri

der Opfer viele forderte, so darf wohl angenommen werden, daß die Bruderschaft ein Erbstück aus schwerer Pestzeit sei, daß eben diese Seuche Veranlassung bot, die Bruderschaft ins Leben zu rufen, sei es, daß bei der Menge der Leichen die gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichten, um dieselben zu begraben, sei es in Ausführung eines Gelöbnisses, welches gemacht worden, um die Befreiung von der furchtbaren Gottesgeißel zu erlangen. Wurden ja aus letztem Grunde auch von Amtswegen die Tage gewisser Heiliger zu gebotenen Festtagen erhoben (s. letztjähriges Neujahrsblatt S. 81) und Landeswallfahrten angeordnet. Für diese Annahme spricht auch das Bruderschaftsbild in den beiden vorhandenen Stubenbüchern. Wir sehen da die Heiligen Antonius Abbas und Sebastian, welche, neben St. Rochus, ganz besonders gegen die Pest angerufen wurden.

Anläßlich des Jubiläums von 1902 wurden die alten Bücher der Bruderschaft ihrem beschaulichen Dasein in der Bruderschaftslade entrissen. Es waren dies u. a. zwei geschriebene Stubenbücher, die Statuten enthaltend, und ein Protokoll. Der Inhalt dieser Stubenbücher, deren eines aus dem Jahre 1621, das andere aus dem Jahre 1737 stammt, bildet das Thema unserer Arbeit. Das Protokoll, das mit 1717 beginnt und ziemlich lückenlos bis 1813 fortgeführt wurde, ist ohne Belang; es enthält zumteil breite Erzählungen von ganz alltäglichen Händeln unter den Stubenbrüdern und anderes Kleinzeug, das uns nicht interessieren kann. Einzig die Wirren der „Franzosenzeit“ spiegeln sich wieder in einer Notiz, nach welcher im Jahre 1799 der Bruderschaftsvogt „wegen Kriegsumständen“ keine Rechnung hat ablegen können. Von der Not der damaligen Zeit zeugt auch die lakonische Bemerkung, daß die Stubenbrüder an St. Antonistag in den Jahren 1799 und 1801 anstatt des sonst üblichen mehr oder weniger opulenten Mahles mit Käse und Brod vorlieb nehmen mußten.

II. Die Statuten der eigentlichen Bruderschaft.

Wie oben gesagt, existieren zwei alte Stubenbücher der Bruderschaft St. Antoni. Beide tragen auf der Innenseite des Deckels das kolorierte Bruderschaftsbild. Links steht St. Antonius der Einsiedler mit Stab und Glocke und Borstentier; rechts, an einen Baumstamm gebunden, ein pfeilbedeckter St. Sebastian. Ueber den Heiligen wölbt sich einen Regenbogen. Auf den Bildern figurieren ferner der Ahrifler und die Wappen

der 1621 und 1737 amtierenden Stubenvögte und Brettmeister. Die erste Seite beider Bücher beginnt mit dem frommen Gruß „Gelobt seye Jesus Christus In Ewigkeit Amen“ und einem Titel- und Widmungsgedicht, das, etwa von einem Dorfpoeten verfaßt, sich mehr durch Länge als durch Güte auszeichnet. Hieran schließt sich, in beiden Büchern mit Ausnahme der veränderten Orthographie gleichlautend (wir reproduzieren das neuere wegen der angeschlossenen Namen der damaligen Stubenbrüder (die das ältere Stubenbuch nicht nennt), folgendes:

Ordnung Vnd Satzung der Loblichen
gesellschaft oder Bruderschaft des Heiligen Abbtß Antonij zum Regenbogen genant, welche Ihren Anfang hat gewonnen, Vnd auffgericht ist worden im Jahr nach der Heylsammen, Vnd Gnadenreichen Geburt Unseres Einigen Erlösers, Vnd Seelig-Machers Jesu Christi als man zellet ein Taufent, Fünff Hundert, Vnd Zwey.

Zegund aber, weilen wegen Verenderung der Zeiten, einige Gesatz Vnd Artikel, so damahl auffgesetzt, Vnd für Nutzlich, Vnd heylsamb angesehen worden, zu halten nit mehr gebräuchlich, widerumb von den frommen Vnd Ehrsammen Meistern allen ins gesambt diser Bruderschaft als

Johann Georg Wüser, Hammerschmidt, diser Zeit Stubenvogt.

Carli Maximuß Kueliger, glaser, Bret Mr.

Leonti Keüßt, Kupfferschmidt, alt Stuben Vogt.

Jacob Öchßer, Huoffschmidt, alt Stuben Vogt.

Maximuß Müller, schlosßer, alt Stubenvogt.

Florian Muoßer, Büchschmidt, alt Stubenvogt.

Florian Keist, Kupfferschmidt, alt Stubenvogt.

Sebastian Kräwel, Kueffer.

Hanß Jost Planch, Pitschier=Stecher, Vnd Uhr=Macher.

Joseph Antoni Öchßer, Huoffschmidt.

Franß Joseph Kueliger, schlosßer.

die dermahlen Frid= Vnd Ehr=Liebende Stuben=Brüederen waren, auff ein Neüwes übersehen, Vnd zur Erhaltung, Vnd Fortpflanzung Unserer Bruderschaft geEnderet, Vnd Erbetteret worden.

So beschehen auff St. Antonij Tag als den 17^{ten} [Januar] des 1737^{ten} Jahrß.

Anschließend daran folgt in beiden Büchern, die Titelzeilen in großen gothischen Lettern in Schwarz und Rot:

In dem Namen der Heiligen und Unzerteilbaren
Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn, Und Hr. Geist

Und in der Ehr der Heiligen Drey Königen Caspar, Melchior, Balthasar, Wie auch der zweyen Himmels Fürsten St. Antonij, Und St. Sebastiani, als Unseren Sonderbahren Patronen, Und Fürbitteren, haben Wir diese Unsere Bruderschaft angefangen, deren Namen, oder Freyheit Zum Regenbogen genant wird. Dieselbig sollen Wir erhalten, mit dem Jahrzeit nach lauth der Statuten, Ordnung- Und Satzungen, wie sie hernach in diesem Büchlein Verzeichnet seynd, und daß so lang, Will, dieweil zwey Stuben-Brüeder bey Leben seynd. Wann es sich aber zu Truoge, daß der Stuben-Brüederen so wenig wurden, daß Sie daß Jahrzeit nit möchten oder wölten erhalten, so sollen Sie nichtß desto weniger anordnung schaffen, daß daß [Jahrzeit] gehalten, Und der Rodel Unserer abgestorbenen Brüeder, Und schwesteren gelesen werd, damit sie nit in Vergessenheit kommen, sonder in ewiger gedächtnuß gehalten werden.

Nun folgen die eigentlichen Satzungen. Im Stubenbuch von 1621 sind es im ganzen 17 „Artickhell“, im neuern ebenso viele. Eine Aenderung ist insoweit zu bemerken, daß im neuen Buche die 17 Artikel des alten in 13 zusammengezogen und in 4 Artikeln neue Bestimmungen eingefügt worden sind. Durch die Kürzung hat die Deutlichkeit keinen Abbruch erlitten. Das junge Reis aber, das dem alten Stamme aufgepfropft worden, bedeutet eine wichtige Neuerung im Wesen der Bruderschaft: die Organisation zu einer Art Zunft. Die neuen Artikel 13, 14, 15 und 16 enthalten nämlich Vorschriften über die Aufnahme gewisser Handwerke in die Bruderschaft, über das Halten von Lehrlingen und Gesellen u. dergl. Wir werden dieser Phase einen besondern Abschnitt widmen. Es ist nicht ohne Interesse, einen Vergleich zu ziehen zwischen den einschlägigen Verhältnissen von damals und heute.

Einstweilen aber beschäftigen wir uns mit den Satzungen der Bruderschaft als solcher, dem Buche von 1737 folgend, das mit demjenigen von 1621 im Wesentlichen übereinstimmt.

Artikel 1 enthält Bestimmungen über das Jahrzeit der Bruderschaft an St. Antoniustag (17. Januar). An demselben sollen gelesen werden 6 hl. Messen, darunter „zwey gesungene Ämbter“. Als „presenz“ soll man einem jeden Priester zehn Schilling geben, Schulmeister (der den Cantordienst versah) und Sigrift erhielten ebenfalls zehn Schilling. „Weiters soll Sie (die Bruderschaft) den Armen Leüthen umb

Brodts für ein guldin auftheillen.“ Die Bruderschaftsmitglieder sind verpflichtet, bei den hl. Nentern zu erscheinen und daselbst „mit allem gottseeligen Enffer, Vnd Andacht zu Verharren, sein Bitt, Vnd gebet, Opfer, Vnd Almußen Gott dem Allmächtigen auffzuopfern Zu Trost, Vnd Hehl Unseren abgestorbenen brüderen, Vndt Schwestern, so auß Unser Bruderschaft Verschieden seynd, bey einem guldin Buuß, Er habe dann ehehaffte Noth“. Nach dem Gottesdienste mußten die Stubenbrüder zum Jahresmahl auf der Stube (war jeweils in einem Wirtshause, das man dann und wann wechselte) zusammen kommen. Erschien Einer nicht und war ein „Inschuß zu der Irte*) gemehret“ worden, so hatte der Fehlende dennoch den auf ihn fallenden Teil zu bezahlen, ausgenommen wiederum „ehehaffte Not“. Das Aufkreiden der Zechen scheint damals schon geübt worden zu sein, denn Artikel 1 bestimmt ferner: „Es soll auch an gemeltem Jahrß-Tag, wie auch an anderen Jahrß-Tägen Keiner den gemehrten Inschuß, Vnd waß Er am selben Tag weiter Verzehrt, Lassen auffschlagen, Er habe dann Vorhin mit dem Stuben-Vatter (Wirt) geredt, daß Er an Jhn kommen wölle, bey obgemelter Buuß“ (ein Pfund Wachs; dieselbe Buße traf auch noch den, der ohne triftige Entschuldigung vom Mahle wegblieb). War Einer aber „so arm, Vnd mit Zeitlichem Guot von Gott nit Begabet“, daß er seinen Teil an der Zechen zu zahlen nicht vermochte, so hatte er dies dem Stubenvogt oder Brettmeister anzuzeigen und zwar vor dem Mahle; entweder ließ man ihn dann auch ohne Bezahlung mithalten oder er konnte heimgehen, ohne daß man ihn, wie den unentschuldig Wegbleibenden, um den Beitrag nachgenommen hätte.

Artikel 2 setzt die Eintrittsgebühren fest: 4 Gulden für ein Ehepaar, 2 Gulden für eine einzelne Person. Auch Verstorbene konnte man aufnehmen lassen**); die Gebühr betrug 2 Gl. 20 Sch., dafür wurde der oder die Tote von der Bruderschaft bestattet und hatte Anteil am Jahrzeit gleich wie ein Bruderschaftsmitglied. Von weiser Vorsicht zeugt die Bestimmung: „Doch soll Niemand eingeschriben werden, es seye dann der Auffslag erlegt worden“. Starb ein Mitglied der Bruderschaft, so

*) Beitrag der Brüder an die Kosten des Mahles. Es wurde „gemehret“, ob die Brüder einen Teil der Kosten tragen oder ob dieselben ganz der Bruderschaftskasse, „dem Heiligen auferlegt“ werden sollen.

***) War bis heute allgemeiner Gebrauch. Die Verstorbenen wurden in die eine oder andere oder in alle drei Bruderschaften eingekauft, dafür wurde die Leiche zu Grabe getragen unter mehr oder minder zahlreicher Assistenz der „Totfchen“ (Vaternen auf Stangen) tragenden Bruderschaftsmitglieder.

hatten die Ueberlebenden die Pflicht, „den verstorbenen Bruder oder Schwester nach altem Christ-Catholischem Brauch mit Vier Stangen und Viechter zurgewickten Erden Bey St. Martini-Kirchen helfen zu Bestatten“. Bei 10 Schilling Buße hatte der Stubenvogt jeweils das Begräbniß anzufügen; in die nämliche Strafe verfiel, wer dem Aufgebot nicht folgte.

Artikel 3 verfügt, daß, „wann ein Stuben-Bruder ohne Leib-Erben von Gott auß diesem Zeitlichen in das ewige Leben beruoffen wurde, diser (weilen es anständig, und Löblich, und zu der Ehr Gottes, und zu Trost der Lieben abgestorbenen Christglaubigen Seelen angewendet wird) der Bruderschaft ein Cronen an daß Jahr Zeit solle Verfallen haben.“

Laut Artikel 4 hatte der Stubenvogt auf Mitte August ein „Hauptbott“, eine Generalversammlung einzuberufen unter Androhung von 20 Sch. Strafe; bei gleicher Buße waren die Mitglieder verhalten, zu erscheinen. An dieser Versammlung erstattete der Stubenvogt einen Jahresbericht, „damit, wann Etwas Unrecht befunden wurde, möge Verbessert, und abgestraft werden“. Man entschied über einen allfällig wünschbaren Wechsel der Bruderschafts-Stube; der Stubenvogt legte auch über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab. Dieser Artikel enthält ferner die Bestimmung, daß weder Stubenvogt noch Brettmeister das Recht haben sollen, das Vermögen der Bruderschaft anzugreifen oder zu verändern ohne Wissen und Zustimmung der Stubenbrüder. Wollte der Eine oder Andere Geld zu eigener Verwendung aus demselben entnehmen, so hatte er zuvor die Bruderschaft darum anzufragen und eine sichere Hinterlage oder Bürgschaft zu stellen.

Artikel 5 gestattet die jederzeitige Aufnahme neuer Mitglieder; jedoch mußte die ganze Bruderschaft einverstanden sein mit der Aufnahme des Kandidaten. Auch der Austritt war jederzeit gestattet, allein nicht so ohne weiteres: „wann aber Einer wiederumb wollte ab der Stuben gehn, mag Er es wohl Thun, doch solle Er zu vor der Bruderschaft guldin fünff par gelt erlegen.“ Damit wollte man einer leichtfertigen Rutscherei vorbeugen. Noch strenger ging man mit Leuten um, die sich nicht strafen lassen wollten oder aus vermeintlich erlittenem Unrecht oder wegen Streitigkeiten den Austritt erklärten: „Wann aber ein Stubenbruder etwann seines Fäblers halber gestraft wurde, und selbe Straff nit geben wollte; Item wann Einer mit andern Stuben-Brüderem Streüttig wurde, und auß Caprici nit mehr wolte auff die Stuben gehn, der solle ohne alle gnad der Bruderschaft guldin zehen zue geben

schuldig seyn.“ Zudem mußte noch die auferlegte Buße herapppt werden. Das Stubenbuch von 1621 erkennt dem Stubenvogt das Recht zu, die Renitenten für den Betrag (10 Gl. und die sonstige Strafe) zu pfänden; wer kein Pfand geben wollte oder konnte, verlor das Stubenrecht und wurde überdies zur Bezahlung gezwungen.

In Artikel 6 ist abermals von Bußen die Rede und zwar für Diejenigen, „die stoßig, oder mit Einanderen zu Unfriden wurden an einem Jahrs Tag“. Der Anfänger des Haders wurde „ohn alle gnad“ zu 1 Thaler Buße verknurrt; ereignete sich der Streit an einem andern Tage, so kostete es den Sünder bloß 2 Maß Wein, „wenn es nit Un-Ehrliche Sachen anbetrifft“. Wer es aber gar zu hant trieb, „so grob über alle gebühr Boßhafftig . . . nit allein mit reden, sonderen auch mit wercken“, der wurde nicht nur entsprechend gebüßt, sondern auch aus der Bruderschaft verwiesen.

Artikel 7 stellt die Buße für Ausbleiben bei einem gewöhnlichen Vott auf 10 Sch.

Artikel 8 ermahnt Diejenigen, die „mit mehreren Hand zu einem Ampt erwöhlt“ worden, mit Fleiß und Eifer zu verrichten oder verrichten zu lassen, was ihnen aufgetragen ist, wiederum „Bey guldin fünff Buoß“. Ferner wird dem Stubenvogt und dem Brettmeister verboten, dem Stubenschreiber ins Amt zu pfuschen und Eintragungen in die Bücher und Rödel zu machen oder machen zu lassen, „Bei der Buoß von guldin zween“.

Artikel 9 verbietet das Ausschwaßen der auf der Stube gepflogenen Verhandlungen: „daß Keiner aus den Stuben-Brüderen so Vermäßen, Vndt freffentlich seye, dasselbig auß der Stuben zu schweßen.“ „Auch wann Einer aufgestellt wird, solle Keiner dem Aufgestellten anzeigen, Wer wider Ihn, old mit Ihm gewesen seye, dann darauß grosse UnEinigkeit entspringen könnte, soll solches auch Bey einem guldin Buoß Verbotten seyn.“ Die Brüder hielten etwas auf parlamentarischen Sitten: „Es soll auch Keiner dem Anderen in seyn Red fallen, wann man etwas Ab-handlet oder fürbringt, . . . wann aber Einer Ihme in die Red fallet, solle derselbig alßbald Vmb zechen schilling gestrafft werden.“

Artikel 10 bestimmt, daß die Priester „nit mehr sollen aus der Stuben-Seckel gastiert werden“; der Sigrift wurde hingegen zum Jahresmahl eingeladen, hatte aber dafür zu den (im Weinhaus aufbewahrten) Gerätschaften der Bruderschaft „guote weg“ zu tragen.

Artikel 11 geht den Unmäßigen zu Leibe: „. . . Wann ein Stuben-Bruder sich auff der Stuben mit BeberEßsen, Vnd Trinckhen an-

fülte, daß Er solches nit möchte Bey sich Behalten, oder sonsten in andere Vnzucht geriete, derselb solle der Bruderschaft ein guldin Buoß verfallen seyn. Eß möchte sich aber Einer so Vnnütz, Vnd Vngebührlich halten, man wurde Ihn nach seinem Verdienen noch weiter straffen, jedoch der Obrigkeit hoche gwalt Vorbehalten."

In Artikel 12 wird eine zweite, jeweils in den Weihnachtsfesttagen abzuhaltende Generalversammlung eingesetzt und derjenigen um Mitte August gleichgestellt.

Zum Schluß wird in Artikel 17 die Berechtigung zur Statutenrevision vorbehalten.

Das ist in den Hauptzügen der Inhalt der aus den 17 Artikeln des Stubenbuches von 1621 zusammengezogenen neuen Statuten von 1737; die Strafbestimmungen haben indessen bei der Revision eine merkliche Milderung erfahren.

Im ältern Stubenbuch ist, anschließend an die Statuten, ein Beschluß des Hauptbotts vom 16. August 1639 protokolliert, nach welchem inskünftig für jedes verstorbene Glied der Bruderschaft an dem auf seinen Tod folgenden Sonn- oder Feiertag eine „ganz vndt vollkommene maß“ in der Pfarrkirche zu Altdorf gelesen werden solle. Zu diesem Zweck will die Bruderschaft „dem H: Pfarrherren zuo deßen fleißiger verrichtung . . . hecker weilen 25 sch. geben . . . Solches hat heziger pfarrher Jo: Melchior Imhoff, (Vorgänger von Dr. Stadler; s. N.-Bl. 1900) der H: schrift Doctor bestes fleißes zuo halten vndt zuo verrichten angenommen vndt versprochen. So beschehen den 22^{ten} 10^{bris} 1639.“

Im Lauf der Jahre müssen sich die Bande der Ordnung und Botmäßigkeit in der Bruderschaft bedenklich gelockert haben, denn das alte Stubenbuch berichtet weiters, es sei am Hauptbott an Unschuldigen Kindlein-Tag 1659 geklagt worden, daß „ein Zeitlang etwaß Vnordnung erwachsen, dz ein Stuben Vogt nit gewüßt, welche Stubenbrüederen er laut Stubenbuchs zuheißer hab, noch die Stubenbrueder sich nit eingestellt, sonder Willerley außreden gebraucht worden“. Daraufhin beschloß man, die Satzungen der Bruderschaft wieder besser zu halten, die Namen der Lebenden im Rodel nachzutragen und jeweilen ein Bott einzuberufen, wenn es etwas zu genießen oder zu beraten gebe. Die im Stubenbuch vorgesehenen Bußen wurden neuerdings ins Gedächtnis gerufen und deren Anwendung beschlossen.

Den Schluß des alten Stubenbuches bildet die landrätlichen Genehmigung, ein ungemein weitläufiges, langatmiges Schriftstück. Eine

landrätliche Kommission hatte die eingegebenen Statuten geprüft; sie bestund aus Landvogt Ulrich Türler und Bendrich Josue Zum Brunnen. Unterschrieben ist die Genehmigung von „Jost Bündtiner, zu Bry Land-schreiber“ und datiert vom 17. Juni 1623.

Bei den revidierten Statuten, die am 16. Mai 1737 dem Landrate vor-lagen, fungierten als Prüfungskommission alt Landammann und Lands-fähndrich Jost Antoni Schmid, Statthalter Hauptmann Josef Florian Scolar, Landsäckelmeister Hauptmann Franz Martin Schmid und Land-schreiber Franz Antoni Arnold.

III. Organisation der Bruderschaft als Zunft.

Wann das Zunftwesen in Uri Eingang gefunden, ist uns unbekannt. Auf jeden Fall geschah dies viel später als in den Städten, wo sich die Handwerker und Kaufleute schon im 12. Jahrhundert zu Zünften und Bruderschaften vereinigten. Es würde von nicht geringem Interesse sein, hierüber Aufschluß zu erhalten, wie über Handwerk und Kunst früherer Jahrhunderte in Uri überhaupt. Quellen sollten doch wohl zu finden sein.

Neben den Antoninern, welche später die Zunft der „Feir arbeiter“ bildeten, nennen wir ferner die Bruderschaften der Schneider und Schuh-macher (Crispinianer), die Metzger und Gerber, die Müller und Pfister, die Schiffsleute, welche letztere drei eingegangen sind. Ob und wann sich dieselben zünftig organisiert, wäre aus ihren alten Büchern ersichtlich, wenn diese überhaupt noch vorhanden sind.

Doch kehren wir zurück zur St. Antoni-Bruderschaft. Im Stuben-buch von 1621 ist von einer zünftigen Organisation nirgends die Rede. Dasjenige von 1737 spricht von „Handwerkßbrauch Vnd gewohnheit“ als etwas Bekanntem, das auch auf der Stube der Antoniner einzu-führen sei. Die bereits erwähnten Artikel 13, 14, 15 und 16 enthalten die diesbezüglichen Bestimmungen. Art. 13 nennt die Handwerke, die aufgenommen werden dürfen, Art. 14, 15 und 16 regeln das Lehrlings- und Gesellenwesen.

Es dauerte aber nicht lange, so erwiesen sich die aufgestellten Be-stimmungen als ungenügend; die Bruderschaft erweiterte sie darum im Jahr 1762. In 12 Punkten wird das Lehrlingswesen ausführlich und genau geregelt; man sieht daß sich die damaligen Meister um ihre Lehr-linge kümmerten, immerhin ohne darüber den eigenen Vorteil zu ver-

geffen. Anschließend daran finden sich noch einige Satzungen über die Verabreichung eines Geschenkes an reisende Gesellen, Errichtung eines Arbeitsnachweises auf der Bruderschaftsstube und Strafbestimmungen für das Abspannen von Gesellen und Lehrlingen, ein Unfug, welcher in den Zünften von jeher streng geahndet worden ist.

Wie lassen hier die einschlägigen Artikel und die späteren Nachträge im Wortlaute folgen:

Der 13. Artikel. Wir Seynd auch mit Einanderen übereinkommen, daß Wir auff Unser Stuben Keiner mehr zu einem Stubenbruder annemen wollen, Er seye dann Von einem ehrlichen Handwerk, wie auch nach Handwerkßbrauch, Und gewohnheit ehrlich auffgedinget, Und ledig gesprochen worden. Nun damit also auch Handwerkßbrauch Und gewohnheit auff Unser Stuben eingeführt, Und eingepflanzt werde, haben wir nutzlich ja nothwendig zu seyn erachtet, daß disere Unsere Bruderschaft zu einer ehrlichen Meisterschaft Uns dienen solle, als da seynd, nemblichen denen Feür arbeiteren, Schlosser, Büchßenschmidt, Whrenmacher, Windt- oder Löthmacher, Kupfferschmidt, Huoffschmidt, Waaffen- oder Hammerschmidt, Und glaßer, auch andere ehrliche Meister, die mit füeglichem Handwerk zu Uns kommen wollen. Es mag auch ein ehrlicher Meister, der auffert dem Dorff Wohnhafft ist, die Beschwärden Ihme Vorbehalten*) oder sich daruon außlaufen, Und dennoch Bey Handwerkß Brauch, Und gewohnheit Bleiben, mit dem Vorbehalt, daß Er von der Bruderschaft nichtß zu genießen haben solle.

Der 14. Artikel. Wir haben auch Samentlich beschloßsen, daß einer Ehrlichen Meisterschaft Wohl anstehe, die Knaben oder Lehrjung auff Unser ordentlicher Stuben auffzubingen, Und ledig zusprechen, Und hernach deren Namen, geschlecht, Monat, und Tag, wann solches geschehen, in ein darzu geordnetes Buch einzuschreiben, damit solches in nöthiger Vorfällenheit könne auffgewisen werden. Wir haben auch gut Befunden, wann es sich zu tragen solte, daß der Meister mit seinem Lehrjung, oder der Lehrjung mit seinem Meister streüttig wurde, ein ganze Meisterschaft, dero der Streütt solle Vorgetragen werden, nach Handwerkß-Brauch die Streüttenden zu Vereinhahren gewalt habe, damit Sie, worzu es kommen möchte, dessen ein Zeügnus geben könnte.

*) Gemeint ist damit die Leichenbestattung. Von den entfernt Wohnenden konnte man nicht verlangen, daß sie sich jedesmal, wenn es eine Leiche zu beerdigen gab, ins Dorf hinein bemühten. Man gestattete ihnen darum, sich von dieser Berrichtung zu befreien, sie mußten dann jedoch auf den der Bruderschaft daraus resultierenden Verdienst verzichten.

Wir haben auch angefehen, Löblich zu fehn, daß der Lehrjung, wann Er auffgedinget, Vnd ledig gefprochen wird, jedes mahl dem Heiligen ein pfundt Wachß geben folle, damit Ihme Gott durch die Vorbitt Unser heil Patronen zu feinem Intent feine gnad mittheillen wolle. Weiters folle der Lehrjung für fein auffdingen schl. 10. Vnd für daß ledig fprechen schl. 20 geben, darzu auch fein yrte, waß Ihme Treffen mag, Bezahlen: der Meister aber, welcher bey einem Ordinari-Vott ein Lehrjung auffdingen oder ledig fprechen Laßt, folle zwey Maaß Wein auff die Taffelen kommen Laffen. Eß folle aber kein Lehrjung eingefchriben werden, Er habe dann den obgemelten Aufflag bezahlt, oder der Stubenvogt fehe darumb Verficheret.

Der 15. Artikel. Wir Haben auch Für Billich angefehen, dieweilen Wir wenig Vott haben, daß, wann ein Meister Vnder der Zeit ein Lehrjung wolte auffdingen, oder ledig fprechen, Er es wohl Thuon möge, Vnd daß also: daß Er auff feinem Koften den Stuben-Vogt, Vnd zwey Vnpartheyfche Meister Von Unser Stuben darzu nemmen, Vnd Veruoffen folle, auff daß alleß nach Handtwerkßß Brauch, Vnd gewohnheit zu gehe, Vnd der Aufflag, wie in dem 14. Artikel gemelt, erlegt werde, Vnd also mag ein Knab auch eingefchriben werden. Wann aber ein Meister begehrte ein Vott zu kauffen, mag Er folches wohl Thuon, doch foll Er dem Stuben-Vogt ein Cronen erlegen.

Der 16. Artikel. Wir haben auch Für nützlich angefehen, daß Ein jeder Meister nach feinem Handtwerkßß-Brauch gefellen haben möge, doch Unser Bruderschaft in allweg ohne nachtheill, Vnd fchaden. Eß foll aber kein frömbder gefell für fich felbft allhier kein fimplrey anfangen, welches einer Ehrlichen Meifterschaft fehr nachtheillig, Vnd fchädlich feyn wurde, Vnd auch der gemeine Mann dardurch könnte übel angefezt werden.

* * *

Weilen fich zu getragen, daß zu Zeiten die Meifteren mit ihren Lehrjungen in ein Streit gewachsen, difem also Vorzukommen, Hat ein Ehrsammer Ausfchuß zu beyderfeitigen Verhalt folgende Articul aufgefetzt, Vnd nach demne felbe der ganzen Loblichen Meifterschaft feynd Vorgelegt worden, Hat felbe folche für nützlich erkent, Vnd zu halten auff Vnd angenommen den 17^{ten} Jenner A° 1762.

Erftlichen Wann ein Meister Einen Lehrjung annemmen will, folle er mit des Lehrjungen Elteren, Vogt, old Anverwandten des lehrlohns halber Einen fchriftlichen accord [abfchließen], Vndt difer folle von beyden

Parteyen Unterscriben werden, damit selber in Vorfällender Streitigkeit Könne Vorgelegt, Vnd dann nach selbem Von Einer Ehrsammen Meisterschafft möge geUrtheilt, Vnd gesprochen werden.

Zweitens solle ein Knab, welcher ein profession old handwerkh erlernen will, Zu Vor 14. Täg bey dem Meister seine probier Zeit machen, damit beyde Partheyen sehen mögen, ob es ihnen Thunlich Vnd Anständig seye, Vnd wan dan nach Verlossener Zeit beyde noch eines Willens, solle das auffdingen geschehen, Vnd wann es immer möglich, solle selbes in Einem von denen Vier Jahr Votten gehalten werden, falls aber die Zeit solches nit zulassen Thätte, solle der Stuben vogt schuldig seyn, allen Stubenbrüederen wissenhaft zu machen, das ein Auffding vott werde gehalten werden, damit ein jeder, welcher darbey Zu erscheinen Verlangt, Zu der bestimmten Zeit sich auf der gewohnten stuben Einfinden möge.

3^{ten} Würde es sich aber Zutragen, daß das Auffdingen nit geschehen solte, daß nemlich der Knab dem Meister, oder der Meister dem Knaben nit gefällig und anständig wäre, solle der Knab schuldig seyn dem Meister für jede Wochen Gl. 2 Kostgelt Zu bezahlen, geschicht aber das auffdingen, Vnd Verbleibt der Knab bey dem Meister, so solle ihme die probier Zeit zu den Lehrjahren gerechnet, Vnd darvon abgezogen werden.

4^{ten} Wan das auffdingen bey Einem Jahrbott geschicht, solle der Meister der Stuben Zwey Maaß wein bezallen, der Lehrknab aber, wen er Zu Tisch sihet, nebet seiner jrxtj der Meisterschafft Gl. 3 Vnd dem Heiligen gl. 1. 20. Zu geben schuldig seyn, Dagegen aber Verbindet sich die Meisterschafft, daß, wan es sich Zu tragen wurde, daß der Lehrknab Vnder der Lehrzeit sterben solte, sie denselben gleich Einem anderen mitgliedt mit denen Vier Hebstangen Zu der Begräbnuß begleiten wolle, wan aber der Knab ledig gesprochen wird, solle er nichts mehr an der Bruderschaft zu forderen haben, sonder alles dem Heiligen verfallen seyn solle.

5^{ten} Solle bey dem Auffdingen Eines Knaben Ein jeweillender Stubenvogt old ein anderer Meister Von der Stuben den Knaben seinem Lehrmeister wohl anbefehlen, daß Er gute auffsicht auf selben habe, damit er ein Christliches Vnd Einem Ehrliebenden Knaben anständiges leben führe, denselben fleißig in die predigen und Christenlehre schicke, ihnen Zu der Forcht Gottes undt Christlichen Tugenten anmahnen, Vnd öffters, sonderbaher aber an den Hohen festen Zur beicht und heiligen Communion anspohre, wie auch daß Er den Knaben, wie es Einem

braffen Meister Zusteth, das handwerckh old profession fleißig und in Treuen an die hand geben, und erlernen wolle, damit Er denselben nach verfloßenen lehrjahren mit gutem recht und gewissen ledig Sprechen möge.

6^{tens} Solte es sich auch Zutragen, daß ein lehrjung under der lehrzeit in ein Kranckheit fiele, so solle der Meister denselben nit gleich verschickhen, sonder etwan 8. bis 10. Täg behalten, und mit ihme gedult tragen, wurde aber die Kranckheit noch länger dauern und anhalten, so mag Er denselben seinen Elteren, Vogt, oder denjenigen, Von welchen Er selben empfangen, widerum Zustellen, dem Meister aber solle es frey gestelt seyn, dem lehrknaben die Versäumte Zeit zu schenkhen und nachzulassen oder nicht.

7^{tens} Wan ein lehrjung aufgedinget ist, solle dessen Namen und geschlecht in ein darzu Verordnetes buch Verzeichnet, und geschriben werden, Vnd solle auch dem Meister der halbe Lehrlohn Verfallen seyn, Vnd wann auch der lehrjung nach Einem Jahr Sterben, old ohne genugsamme Brsach Von dem Meister gehen solte, so solle der Lehrknab dem lehrmeister den ganzen lehrlohn zu geben schuldig seyn. Hingegen aber, wan es sich auch ereignen wurde, daß ein Meister sterben, old aus dem [Land] sich begeben solte, so solle des Meisters frau, Kinder, old Erben Verbunden seyn, den lehrjung Einem anderen Ehrlich und Zünfftigen Meister zu übergeben, bis und so lang, daß sein gemachte lehrzeit Vorbey. Wie dan auch sollen sie nach Verfloßener Zeit der stuben Vnd Meisterschafft den gewohnten aufflaag [zu] bezahlen Vnd entrichten schuldig seyn.

8^{tens} Wan sich auch ereignen solte, daß ein Meister mit dem lehrknaben, old der Knab mit dem Meister in ein Streit Kommen wurden, sollen beyde Streitenden Partheyen den streit Einem jeweillenden Hhr. Stubenvogt, Vnd Einem anderen alten Meister Vortragen, welche dan trachten sollen nach Verhörter beyder seithigen klag sie wiederumb zu Vereinbahren, solte sich aber hierbey [der] Ein old andere nit getröst oder Vergnügt befinden, mag Er wohl ein Vott Vnd ganze Meisterschafft Zusammen beruffen lassen, Vndt auf Vnrechten Kosten deswegen ein vott halten, damit Vor selben die sach old Streit rechtentlich gesprochen, Vnd entschiden wurden, jedannoch solle Er Vorhero dem Hr. Stubenvogt die gewohnten gl. 2 erlegen.

9^{tens} Soll ein jeder Meister, welcher Einen lehrknab annehmen thut, erinnert seyn, Von demselben einen billichen, Vnd seinem handwerckh old profession anständigen lehrlohn zu fordern, damit er desto besseren

lust Vnd liebe habe den lehrjung das handwerkh old profession fleißig zu lehren, auch denselben Ehrlich in der Kost halten Können, Vnd also die Meisterschafft [sich] auch nicht zu beklagen habe, daß Er unter dem ordinarij lehrgelt Einen Knaben angenommen, Vnd die Sach Verpfuschet habe. Ingleichen ermahnen wir auch Ein jeden Knaben, daß Er ihme Einen solchen Meister erwölle, bey welchem Er das handwerkh old profession zu erlernen und sein Zeit auszuhalten getrauet, damit nicht Vnter der Zeit, wie leider schon mehrmalen geschehen, Zwüschent ihnen Streitigkeiten entstehend.

10^{ten} Seynd Wir auch alle sammentlichen übereins kommen, daß Künfftig Kein Meister Einen lehrjung annemmen solle und wolle under dreyer jahren lehrzeit, doch aber mit disem Vorbehalt, wan der lehrknab sich braff und wohl auffführt, auch das handwerkh old profession fleißig vnd gut lehrnet, so solle es dem Meister frey Stehn, demselben ein halbes Jahr zu schenken.

11^{ten} Wan ein Knab ledig gesprochen wird, solle Er dem Heiligen ein pfund wachß, Vnd schl. 10. Einschreibgelt geben, der Meisterschafft aber solle der Meister und lehrjung bezallen, wie oben bey dem auffdingen in dem 4^{ten} puncten angezeichnet steth. Wan die ledig-sprechung bey Einem jahrbott geschicht, solle der Knab, sein Vatter old Vogt für ihr jhrtj ein jeder schl. 20 wan aber mehrere darbey erscheinen solten, ein jeder sein ganze jrtj bezallen.

12^{ten} Wan Ein lehrjung, old gesell ein lehrbrieff oder Kundtschafft Von der stuben geschriben Vndt gestiglet haben wolte, solle selber für ein lehrbrieff schl. 20. Vnd für ein Kundtschafft schl. 10. bezahlen, Von welchem dan jederzeit halben Theill der bruderschaft, und dan der andere halbe Theill dem Hh. Stubenvogt Vnd stubenschreiber folgen solle.

* * *

Folgen Etwelche Puncten, so die Meisterschafft
betreffend, Vnd sich Ein jedweder Meister
nach selbem Verhalten solle.

Erstlichen damit Handwerthß brauch nit nur eingeführt, sonder fleißig beobachtet, und gehalten werde, so solle herr Stubenvatter, wan frömbde gesellen auf die herberg kommen die selben zu denenjenigen Meistern schicken deren handwerkh old profession die gesellen sich angeben, Vnd wan Er von Einer geschendhten profession ist, solle der Meister dem gesellen, wie es sein profession erforderet, das geschendch zu halten schuldig

seyn. Weilen es Einem jeden Meister [nicht nur] ein anständigkeit [ist], sonderen auch zum nutzen der Unserigen gereicht, weilen sie als dan, wan [der] Ein old andere heüt old Morgens hinauskombt, solches auch zu hoffen hat, was aber die andere handwerckh, so kein geschenck halten, anbetrifft, solle Von selben allezeit Von Einem Vott zu dem Anderen Ein Vmschickhmeister ernambset, und dargeben werden, damit er die Ankommende gesellen nach handwerckhs brauch empfangt, und selben Vmb arbeit Umgefragt werde.

Zweytens. Wan ein gesell auf die Herberg kombt, welcher ein Commission hat, old Von Einem Meister ist beschriben worden, derselbige solle Zu demjenigen Meister geschickt werden, Von demme er ist beschriben worden. Die übrige gesellen aber sollen, der daur und ordnung nach Zugeschickt werden. Vnd wan ein Meister Einem gesellen Arbeit gibt, solle der Meister, welcher Arbeit gibt, Vnd der gesell, so arbeit empfangt, ein jeder schl. 10. zu bezahlen schuldig seyn.

Drittens Solle kein Meister dem Anderen seine gesellen old lehrjung aufmachen, old abziehen, wordurch offtermahlen ein Meisten in grossen schaden gerathen Könnte, auch grosse Streit Vnd V[n]einigkeit erfolgen möchte. Wan ein Meister Eines solchen fehlers Verkundtschafftet wurde, derselbe solle der Meisterschafft Ein Kronen Buß Verfallen seyn.

Viertens Wan ein geselle zu Vns auf die stuben Vnd Meisterschafft Verlangte, derselbe solle der Meisterschafft Gl. 3. erlegen, Vnd überhin, wan er noch nit in der Bruderschaft seyn solte, sich in selbe ein schreiben lassen, Vnd den gewohnten auflaag bezallen.

* * *

Für diesen Nachtrag mußte die Bruderschaft auch wieder um die obrigkeitliche Genehmigung einkommen; sie wurde erteilt

Auß Erkandtnus [des] Herren Landtammann Carl Alphons Besler Von Waddingen, Vnd eines wohlweisen Landt Rathj zu Bry den 28. Decembris a^o 1764

Joann Bartholome Gerig
Zu Bry Landtschrbr.



Anhang.

Als Anhang enthält das Stubenbuch von 1737 noch die Kopien einiger Urkunden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind. Wir reproduzieren nur zwei davon, die andern sind ohne weitere Bedeutung.

Nr. 1 ist eine detaillierte Rechnung über Geschenke, die ein vermöglicher Alt-Stubenvogt der Bruderschaft gemacht. Nr. 2 erzählt von einem Streit, der 1629 zwischen der Regierung und den Totengräber-Bruderschaften ausbrach, wobei die Stubenbrüder sich so gut wehrten, daß die Regierung nachgeben und sie im Frieden lassen mußte. Dieses Schriftstück ist darum wichtig, weil es eine Nachricht gibt über das Pestwüten in Uri im Jahre 1629. Eben diese Seuche gab die Veranlassung zum Streite.

Nr. 1.

Folget hernach ein ordentlicher Spezifizierter Auszug, was ich Wilhelm Bernhart, alter Stubenvogt bey Sant Anthonj zum Regenbogen genant, hab in Meinen Kosten Laßen machen, dem Heiligen und einer loblichen Gesellschaft verehrt. A° 1620,

Erstlich hab ich das Stubenbuch kauft, kost . . .	—	20	—
dem Landschreiber Megnet schreiberlohn zalt . . .	2	20	—
dem Mr. Friedrich, Mahlerlohn zalt von den Patr[onen]	2	20	—
dem Hr. Landschreiber Jost Büntener in zweyen unterschiedlichen Mahlen schreiberlohn zalt . . .	5	—	—
dem Melchor Luffer fürsprecherlohn zalt	—	20	—
dem Joseph Goldschmidt um das Sigel Trucklin zalt mehr um schwarz u. gelb Seidin schmier geben . . .	1	—	—
dem Hr. Landamman Tanner Sigel gelt geben	2	20	—
mehr hab ich die bildnüß St. Antonj mit samt der Tragen machen u. mahlen lassen, kost	40	—	—
mehr hab ich das pergamentin buch, welches von Konstanz komen ist zalt, kost	40	—	—

mehr hab ich, weilen ich Stuben vogt war, dem Heiligen an einen Brieff fürgeschlagen . .	200	—	—
mehr hab ich einen andern Gültbrieff, so auf Mr. Georg Suters haus u. garten stadt, der gesellschaft verehret, Thut	200	—	—
Mehr hab ich 2 stangen lassen machen u. Mahlen, so vor Unser Lieben frauen Altar stahnd kosten	20	—	—
Mehr hab ich 4 Grebt stangen, mit samt 4 Laternen machen u. Mahlen lassen kosten in allem .	15	—	—
Dem Hr. Decan für sein Verehrung geben . .	4	—	—
Dem botten von Konstanz für sein lohn geben .	2	—	—
mehr hab ich den urbar zalt, kost	1	—	—
Summa	537	—	—
mehr hab ich der Lebändigen u. Todten Kodel kauft	1	—	—
mehr hab ich die Patronen u. regenbogen lassen Mahlen an die Lad	1	—	—
Suma Gl.	539	—	—

Ich Wilhelm Bernhard bekenne
wie obstaht

Nr. 2.

Urkundt und Verschreibung wie es der Gesellschaft zum Regenbogen im Jahr 29 ergangen ist, was sie für Kosten hand müüssen usstahn, alle Stubenbrüedern zu einer Gedächtnuß die es erleben mögen oder Andere sein werdent.

Rund und zu wüssen sehe dan allen stubenbrüöderen das in dem Jahr als man zalt 1629 das die Leidige suchet der Pestelenz geregiert und ihn gerissen ist umb den Hl. Tag zuo Pfingsten dannen bis im Herbstmonat, bis in die Sechszehen Hundert Personen gestorben seind,*)

*) Suffers „Geschichte des Kantons Uri“ berichtet, daß im besagten Jahr in Altdorf und Flüelen allein 1800 Personen gestorben seien. Vom damaligen Landrate von Uri blieben nur der Landammann Sebastian Heinrich Tresch und sechs Rats Herren am Leben; diese hielten, der Ansteckung wegen, ihre Sitzungen auf offener Straße ab. Siehe ferner Neujahrsblatt 1906, S. 81.

Gott der Allmächtige wolle deren Selen allen genädig und Barmherzig sein, Ammen. und damallen hat ein ganzer Landts Rat erkhent, Die- weil ein grosser Kosten daruff gangen ist, daß die Bruderschafften sollen den vierten pfännig den Todten gräbern geben von den Leichten, die sie zuo der Kilchen bestattet hand, das ist beschächen ohne wüssen und Willen der Gemeinen Bruderschafften, und seind der Gsellshafften 5. Ernambset worden, als Namblichen die Gsellshafft zum Regenbogen, die Meister Schneyder und schuomacher, die Mr. Müller und Pfister, die zur Gilgen, die Mr. Mezger und Gerbern, das sie dz ermelte sollent geben, das hand die vorbemelten Bruderschafften sich mechtig beschwert solches gelt zuo geben, und die andern Gsellshafften sollen solches ledig seyn, und nichts geben, welches dan ein große unbescheidenheit seye, und [darauf] hand [sie] die Gsellshafften für die verordneten Hr: beschückt uff die Auktenwag ob sie solches gelt wellen geben oder nit, sonst werde man Anders mit Ihnen reden, und da haben die Gsellshafften ihre Brieff und Sigel uffgelegt, man solle sie darbey lassen verbliben, was Ihnen die Geistliche und Weltliche Oberkheit geben hat, und sie könnend da nit geben, es seye nit daß Ihnen, sondern des Heiligen, und also nach Letztlichem nach langem ist es derzuo kommen, das es die verordneten Hr. haben an Ihnen freyen willen gesetzt was Sie dah geben wellend, das es weder Zwungen noch Trungen seye, sondern us Ihrem guten freyen willen, Da haben die Gsellshafft zum Regenbogen dem Hr. Dorfvogt Hr. Sebastian Forstenhauser des Landts Apoteger Geben, an schulden Namlichen Gl. 25 und die andere Gsellshafften habend auch jede Ihr best gethan, und damit im Künftigem darvor Gott der Allmechtige sein wolle, es sey uber Kurz oder uber lang, darzu kämen [daß ähnliche Zeiten wiederkehrten], das die Bruderschafften, die zuo der selbigen Zeit werdet sein gute Achtung geben, als wie es unß ergangen ist, und was in der selben Leidigen Zeit Unser Stubenvogt Mr. Hans Kessler der Pfister, und Mr. Wilhelm Bernhard Murrer, Brett Meyster, und ist zur selben Zeit Hr. Sebastian Heinrich Trösch Landamman [gewesen], und hat geredt, Ehr welle nit Unsere Brieff und Sigel brechen, die unß ein Hoche Oberkheit geben habent.

Fl. Diesen Brieff han ich Wilhelm bernhard in die Ladten geben, zu Einem Ewigen gedächtnuß der Gsellshafft zum Regenbogen.

